

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Lauenburg - Amt Lüttau
z.Hd. Herrn Torsten Krüger
Amtsplatz
21481 Lauenburg/Elbe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.03.2022/
Mein Zeichen: Buchhorst-Fplanänd5/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.03.2022

Gemeinde Buchhorst

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Kieswerk/ Recyclinganlage“ Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Krüger,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

An die
Stadt Lauenburg - Amt Lütau
Amtsplatz
21481 Lauenburg/Elbe
z.Hd. Torsten Krüger

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Wolfgang Pohle
Email: woge2@online.de
Tel. 04155 6134

**Gemeinde Buchhorst - 5. Änderung Flächennutzungsplan "Kieswerk/
Recyclinganlage"**

Datum 30.3.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Einladung vom 1.3.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.

Der BUND nimmt zur Kenntnis, dass der Kieswerksbetrieb in bereits bestehendem Umfang fortgeführt werden soll und dafür die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Der BUND akzeptiert die Regelung, solange gewährleistet ist, dass die Brutvorkommen der nachgewiesenen Vogelarten, zu denen auch weniger häufige, bemerkenswerte Arten gehören wie Rohrsänger, Pirol und Kuckuck, weiterhin nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Randgehölze des Geländes in ihrer jetzigen Art und Funktion erhalten bleiben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Pohle
(Mitglied des Vorstandes des Kreis-BUND Herzogtum-Lauenburg)

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Buchhorst

über

Amtsvorsteher
des Amtes Lüttau

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.20.1-0190.5
Datum: 31.03.2022

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume u. Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

5. Änderung des F-Planes der Gemeinde Buchhorst hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 28.02.2022 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Lüttau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Gerich Tel.: -244)

Die am Standort der Fa. Kieswerk Menneke genutzte Brecheranlage auf dem Betriebsgelände ist an den Kiesabbaubetrieb entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 gekoppelt.

Nach Beendigung des Kiesabbaus ist der Weiterbetrieb der Brecheranlage nicht erwünscht, da der Standort für eine dauerhafte Nutzung einer Recyclinganlage/Brecheranlage grundsätzlich ungeeignet ist.

Im Rahmen der Verlängerungsgenehmigung des weiteren Kiesabbaus bis 31.12.2028 wird die Nutzung weiterhin geduldet.

Nach dem aktiven Kiesabbau ist die Anlage bis zum 30.06.2030 zurückzubauen.

In diesem Zusammenhang ist dann auch die jetzt vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Sonderbauflächen "Zweckbestimmung Kieswerk / Recyclinganlage" für diesen Standort wieder rückgängig zu machen.

Fachdienst Naturschutz (Frau Buck Tel.: -530)

Laut Planfeststellungsbeschluss (PFB) erfolgt nach Abschluss des Vorhabens ein vollständiger Rückbau aller Anlagen. Auch die Brech- und Klassifizierungsanlage muss entsprechend der Regelungen des PFB nach Ende des Abbaus zurückgebaut werden. Im Moment liegt hier ein Antrag zur Verlängerung des Abbaus / PFB vor. Demnach ist eine Verlängerung des Abbaus bis zum 31.12.2028 beantragt – als Frist für den Abschluss des Rückbaus und die Entfernung aller Anlagen soll der 30.06.2030 festgelegt werden.

Grundsätzlich kann nachvollzogen werden – und es ist entsprechend planfestgestellt – dass während des Abbaubetriebes eine Brechanlage betrieben wird.

Gegen eine dauerhafte Brechanlage an diesem Standort über den 30.06.2030 hinaus bestehen erhebliche Bedenken.

Städtebau und Planungsrecht

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Ulrike Thiessen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.03.00027

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
21.03.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Gemeinde Buchhorst - 5. Änderung Flächennutzungsplan "Kieswerk/ Recyclinganlage" -
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher mit einer Kopie
des Amtes Lütau für die Gemeinde
Postfach 13 60 Buchhorst
21472 Lauenburg

durch den Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210 - 24011/2022
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988-6-144648

01. Juni 2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Buchhorst, Kreis Herzogtum Lauenburg**
Planungsanzeige vom 28.03.2022
Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.04.2022
Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.03.2022

Die Gemeinde Buchhorst beabsichtigt, in dem ca. 5,2 ha großen Gebiet „Kieswerk/Recyclinganlage“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage darzustellen, um die bestehenden Anlagen insbesondere Brechanlage und Lagerung von Recyclingmaterial planungsrechtlich abzusichern. Der wirksame Flächennutzungsplan

stellt das Plangebiet als Grünfläche und als „Fläche für Abgrabungen“ dar und soll entsprechend geändert werden

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich u. a. aufgrund der Landschaftsstruktur, Erschließung und Infrastruktur als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziff. 4.3 Abs.1 RP-Fortschreibung 1998).

Die in Rede stehende Fläche grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziff. 4.4 Abs.1 RP-Fortschreibung 1998).

Ich weise auf die kritischen Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.03.2022 und 12.04.2022 hin. Es wird festgestellt, dass der Standort für eine Brech- und Recyclinganlage grundsätzlich ungeeignet sei. Der Kreis weist zudem darauf hin, dass die bestehenden Anlagen bis zum 30.09.2030 zurückzubauen sind. Gegenüber einem möglichen Betrieb der Brechanlage an diesem Standort über den 30.06.2030 bestehen seitens des Kreises erhebliche Bedenken.

Den Bedenken des Kreises schließe ich mich an. Gegenüber einer dauerhaften Verfestigung des Standortes bestehen auch aus raumordnerischer Sicht Bedenken.

Die Planungsabsichten sollten kritisch überprüft werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

